



BOSCH

Herrn
Dr. Thomas Steffen
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Robert Bosch GmbH
Postfach 10 60 50
70049 Stuttgart
Besucher:
Robert-Bosch-Platz 1
70839 Gerlingen-Schillerhöhe
Tel 0711 811-0
www.bosch.com

Ralph Windmüller, C/HPB
Telefon (0711) 811-6828, Telefax (0711) 811-6194
ralph.windmueller@de.bosch.com

26. Juni 2008

**Konsultation 8/2008 - Entwurf eines Rundschreibens MaRisk VA
Stellungnahme für Bosch Pensionsfonds AG**

Sehr geehrter Herr Dr. Steffen,

im Rahmen des Konsultationsverfahrens 08/2008 zum Entwurf eines Rundschreibens MaRisk VA nehmen wir für den Unternehmenspensionsfonds der Bosch-Gruppe, die Bosch Pensionsfonds AG, Stellung und fügen in der Anlage unsere Änderungsvorschläge bei.

Mit dem Rundschreiben sollen die Regelungen des §64a VAG für die Ausgestaltung des Risikomanagements beaufsichtigter Unternehmer verbindlich ausgelegt werden. Gleichzeitig soll mit den MaRisk VA die „deutsche Versicherungswirtschaft“ auf die geplante EU-Richtlinie „Solvency II“ vorbereitet werden.

Anders als Unternehmen der Versicherungswirtschaft sind Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bislang nicht in den Anwendungsbereich von „Solvency II“ einbezogen. Die Beratungen auf europäischer Ebene sind auch noch keineswegs abgeschlossen. Im Gegenteil zeigt die fortdauernde europäische Diskussion, dass sich „not for profit“ - Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung – und insbesondere Unternehmenspensionsfonds wie die Bosch Pensionsfonds AG - markant von im unternehmerischen Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmen mit einem grundsätzlich anders gearteten Schutzbedürfnis der Versicherten unterscheiden. Unternehmenspensionsfonds sind vielmehr soziale Einrichtungen nach dem



Betriebsverfassungsgesetz und entsprechen Unterstützungskassen und betrieblichen Pensionskassen.

26. Juni 2008

Seite 2 von 2

Solche Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind eingebettet in ein arbeits- und betriebsrentenrechtliches Regelungsumfeld, die dem Schutz- und Informationsbedürfnis der begünstigten Arbeitnehmer Rechnung tragen. Eine vollständige Übertragung eines für Versicherungsunternehmen bzw. Wettbewerbseinrichtungen berechtigten individualisierten Verbraucherschutzkonzeptes auf Unternehmenspensionsfonds würde für diese eine nicht gerechtfertigte Überregulierung bedeuten, die unnötige Kosten für die Unternehmen und ihre Arbeitnehmer verursachen und dem Grundkonzept einer im Sinne der Begünstigten kollektiv effizienten betrieblichen Altersversorgung entgegenlaufen würden. Es liegt auch nicht im deutschen Interesse, wenn jetzt Anforderungen an deutsche Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung definiert würden, die sich in Kürze auch vor dem Hintergrund europäischer Standards als Überregulierung erweisen.

Daher sollte klargestellt werden, dass bei Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität die Besonderheiten von Unternehmenspensionsfonds stets angemessen berücksichtigt und Überregulierungen vermieden werden. Bereits heute bestehen ausreichende Eigenkapitalvorgaben, angemessene Verfahren des Risikomanagements und Vorgaben für die innere Organisation sowie Kommunikation/Transparenz. Diese sowie ggf. neue Maßnahmen sind bei Anwendung dieses Grundsatzes stets im Lichte der Gegebenheiten für Unternehmenspensionsfonds zu beurteilen, um so Überregulierungen auszuschließen.

Eine Überforderung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und ihrer Trägerunternehmen, die schließlich auch eine Subsidiärhaftung tragen und beachtliche Beiträge für eine leistungsfähige, in Europa ohne Parallelen bestehende Insolvenzversicherung leisten, ist unbedingt zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Wiesner

Anlage